

RS Vwgh 2007/12/13 2006/07/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2007

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §138 Abs1;

WRG 1959 §138 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/07/0063 E 19. Mai 1994 VwSlg 14055 A/1994 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Heranziehung des Liegenschaftseigentümers aus seiner subsidiären Haftung nach § 138 Abs 4 WRG kommt nur bei Vorliegen öffentlicher Interessen in Betracht, ohne daß einem Betroffenen iSd ersten Absatzes des § 138 WRG auf eine solche Inanspruchnahme des Liegenschaftseigentümers ein subjektiv-öffentliches Recht eingeräumt wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006070038.X06

Im RIS seit

27.12.2007

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at